

Im Minenfeld der Notengebung

Teil 1: Pädagogische Verantwortung und Festlegungen der Lehrerkonferenz

Insbesondere in der Grundschule sorgt die Notengebung weiterhin für viel Zündstoff. Werden die Noten für den Übertritt auf das Gymnasium oder auf die Realschule nicht erreicht, so wird hierfür sehr häufig die Lehrkraft dafür verantwortlich gemacht. Jahr für Jahr suchen Mitglieder juristische Hilfe beim BLLV. Jahr für Jahr nimmt die Zahl der Ratsuchenden zu.

Hier an dieser Stelle geht es nicht darum, andere Möglichkeiten des Übertritts oder Alternativen zur Notengebung darzulegen. Vielmehr soll dieser Beitrag dazu dienen, Ihnen rechtliche Sicherheit zu geben. Außerdem soll Ihnen geholfen werden, Formfehler zu vermeiden. Liegt nämlich ein solcher Fehler vor, so kann schnell eine Mine hochgehen und die Notengebung durch ein Verwaltungsgericht bzw. durch die Dienstaufsicht korrigiert werden.

Zunächst ist für die Bewertung Art. 52 Abs. 3 BayEUG entscheidend. Dort heißt es: *„Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“*

In pädagogischer Verantwortung bedeutet, dass die Benotung der einzelnen Leistung sowie die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten keine juristischen Entscheidungen sind, sondern pädagogische. Diesen Grundsatz sollte die Lehrkraft niemals aus den Augen lassen. Das heißt, dass sie zum einen souverän ist und zum anderen das Recht auf ein Abweichen vom arithmetischen Mittel ihrer Probearbeiten hat.

Wurde früher auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft nur äußerst selten Einfluss genommen, so wird diese mittlerweile durch die Rechte der Schulleitung und durch die Befugnisse der Lehrerkonferenz stark eingeschränkt.

Ziel der Staatsregierung ist es dabei, am Prozedere im Wesentlichen nichts zu ändern, aber gleichzeitig den Anforderungsmaßstab zu vereinheitlichen. Damit will man eine größere Vergleichbarkeit der Leistungsnachweise erreichen und dem Argument entgegentreten, dass die ein oder andere Lehrkraft zu streng benotet. Außerdem sollen juristische Auseinandersetzungen vermieden werden. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist jedoch stark anzuzweifeln. Die Realität zeigt ein anderes Bild.

An Stelle der freien Entscheidungskompetenz der einzelnen Lehrkraft ist in der Zwischenzeit die Verpflichtung der Lehrkraft getreten, sich u.a. an die vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres von der Lehrerkonferenz (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 GrSO und § 12 Abs. 1 Satz 1 MSO) beschlossenen Festlegungen bindend zu halten.

Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Insofern gab es einen Paradigmenwechsel. Waren früher Entscheidungen der Lehrerkonferenz allenfalls als Empfehlungen zu sehen, so sind diese mittlerweile also für die Lehrkräfte verpflichtend.

Weder das BayEUG noch die GrSO oder MSO enthalten Aussagen darüber, was als „grundlegende Festlegungen“ zu verstehen ist. Sie können sowohl äußere (z.B. Zahl, Art, Umfang, Form zeitliche Verteilung) als auch inhaltliche Aspekte (z.B. Anforderungsniveau, fächerübergreifende Koordinierung, Gewichtung) betreffen.

Expressis verbis wird in den Bestimmungen die von der Lehrerkonferenz festzulegende prüfungsfreie Zeit genannt. In der vierten Jahrgangsstufe sollen mindestens vier Unterrichtswochen bis zum Übertrittszeugnis von bewerteten schriftlichen Leistungsnachweisen freigehalten werden. In allen anderen Jahrgangsstufen gibt es keine zeitliche Vorgabe hinsichtlich der von der Lehrerkonferenz festzulegenden prüfungsfreien Zeit. Nach der Kommentierung sind unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Jahrgangsstufen möglich.

Von der Konferenz ist ebenfalls festzulegen, ob das Lernentwicklungsgespräch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 und 5 das Zwischenzeugnis ersetzt bzw. in den Jahrgängen 6 bis 10 ergänzt.

Außerdem hat nach §11 Abs. 2 GrSO bzw. nach §13 Abs. 2 MSO die Konferenz darüber zu entscheiden, ob in begründeten Einzelfällen zeitweise auf eine Bewertung der Leistungen verzichtet wird.

Nach dem Kommentar Graf/Pangerl ist nicht eindeutig erkennbar, ob sich die grundsätzlichen Festlegungen auch auf die Bewertung beziehen können. Die beiden Kommentatoren bejahen diese Frage. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hierüber liegen (noch) nicht vor.

Weiter heißt es im Kommentar: „Eine unnötige Einengung der Arbeit der einzelnen Lehrkräfte darf durch die bindende Wirkung des Beschlusses aber nicht eintreten, denn nach Art. 58 Abs. 3 S. 2 BayEUG muss die Lehrerkonferenz die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte beachten. – Es handelt sich hier also um eine schwierige Grenzziehung, die von den Mitgliedern der Lehrerkonferenz und dem Schulleiter pädagogisches Fingerspitzengefühl verlangt.“

Teil 2: Die Aufgabe der Schulleitung und der Aufsichtsbehörde – schriftliche, mündliche, praktische und alternative Leistungserhebungen – Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Aspekte der Notengebung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mittelfranken.bliv.de>